

Geschäftsverzeichnisnr. 1303
Urteil Nr. 16/99 vom 10. Februar 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 15 § 1 Absatz 4 3° des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 über den « Conseil supérieur de l'audiovisuel » (Oberster Rat für audiovisuelle Medien der Französischen Gemeinschaft Belgiens) und die privaten Hörfunkdienste, erhoben von N. Donato.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob N. Donato, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Keyenveld 52, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 § 1 Absatz 4 3<sup>o</sup> des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 über den «Conseil supérieur de l'audiovisuel» (Oberster Rat für audiovisuelle Medien der Französischen Gemeinschaft Belgiens) und die privaten Hörfunkdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 1997).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1998.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 25. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 16. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. März 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen

. RÄin F. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Kläger,

- . RÄin M. Scarcez, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 15 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 über den « Conseil supérieur de l'audiovisuel » (Oberster Rat für audiovisuelle Medien der Französischen Gemeinschaft Belgiens) und die privaten Hörfunkdienste, dessen Absatz 4 3° Gegenstand der Klage ist, besagt:

« Art. 15. § 1. Außer dem Präsidenten und den Vizepräsidenten setzt sich das begutachtende Kollegium aus zwanzig Mitgliedern zusammen, die von der Regierung unter Beachtung von Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen bestimmt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter aus der gleichen sozio-professionellen Kategorie ernannt. Das Mandat der Mitglieder hat eine Dauer von vier Jahren und ist erneuerbar. Wenn ein Mitglied seine Funktionen vor Ablauf seines Mandats einstellt, wird es durch seinen Stellvertreter ersetzt. Dieser führt das laufende Mandat zu Ende.

Jedesmal, wenn ein Mandatsinhaber verhindert ist, läßt er sich durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Präsident stellt nach sechs aufeinanderfolgenden Abwesenheiten eines Mitglieds von Amts wegen dessen Rücktritt fest.

Außerdem nehmen zwei Vertreter der Regierung und der Generalsekretär des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft oder sein Beauftragter sowie drei Vertreter des Medienbildungsrates mit beratender Stimme an den Arbeiten des begutachtenden Kollegiums teil.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden unter den Personen ausgewählt, die wenigstens einer der folgenden Einrichtungen oder sozio-professionellen Kategorien angehören oder angehört haben:

- 1° die audiovisuellen Berufe im allgemeinen und die Berufsverbände des Sektors;
- 2° der Filmsektor;
- 3° die Gesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;
- 4° die Produzenten und Herausgeber von audiovisuellen Programmen;
- 5° die privaten Radiosender;
- 6° die Lokal- und Gemeinschaftsfernsehsender;
- 7° die RTBF;
- 8° die privaten Fernsehsender der Französischen Gemeinschaft;
- 9° die Pay-TV-Sender der Französischen Gemeinschaft;
- 10° die Fernsehverteilungsgesellschaften;
- 11° die Verbraucherverbände, einschließlich der Fernsehzuschauer und der Rundfunkhörer;

12° die Betreiber aller Dienste, auf die sich Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien bezieht;

13° die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der obengenannten Sektoren, die einer Gewerkschaftsorganisation mit Sitz im Nationalen Arbeitsrat angeschlossen sind;

14° der Buchsektor;

15° die Presseverlage;

16° die Berufsjournalisten, die in Anwendung des Gesetzes vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz des Titels eines Berufsjournalisten anerkannt sind.

Jede der obengenannten sozio-professionellen Kategorien ist durch wenigstens ein Mitglied vertreten. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschrift*

A.1.1. Das Gesetz vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte habe insbesondere eine Regelung zum Schutz der Rechte der Autoren (der Urheber) eingeführt, die sich in mehrfacher Hinsicht von der Schutzregelung für künstlerische Interpreten (all diejenigen, die durch ihre Aufführung den von den Autoren geschaffenen Werken zum Leben verhelfen) unterscheide.

Zunächst aus historischer und gesetzgeberischer Sicht, weil der Begriff der Urheberrechte seit dem vergangenen Jahrhundert bestehe, während derjenige der « verwandten Schutzrechte der künstlerischen Interpreten », der zwar durch die Rechtsprechung entwickelt und durch ein internationales Übereinkommen bestätigt worden sei (Rom, 26. Oktober 1961, von Belgien nicht ratifiziert), gesetzlich erst seit dem Gesetz vom 30. Juni 1994 bestehe.

Auch aus der Sicht der Tragweite der Rechte, da diejenigen der Autoren weiter reichten als diejenigen der künstlerischen Interpreten, was verdeutliche, daß der föderale Gesetzgeber die beiden Gruppen unterschiedlich habe behandeln wollen. Unter Berücksichtigung der « neuen Beschaffenheit » ihrer Rechte sowie ihrer begrenzten Tragweite sei es um so wichtiger, daß die künstlerischen Interpreten in ihrem eigenen Namen Stellung beziehen könnten und nicht über die Vermittlung der einen oder anderen Kategorie von Anspruchsberechtigten, die nicht die gleichen Interessen hätten.

Darüber hinaus in wirtschaftlicher Hinsicht, da die Rechte beider Gruppen im Widerspruch zueinander stünden, denn sie befänden sich in einer Position, wo sie ihre jeweiligen Bezüge bei der gleichen Kategorie von Zahlenden (beispielsweise den Rundfunksendern), die ihren jeweiligen Wert auf die Waagschale legten, um die Kosten einzuschränken, aushandeln müßten, so daß ein Interessenkonflikt bestehe.

Ferner in struktureller Hinsicht, da unterschiedliche Gesellschaften die Autoren (SABAM, SOFAM und S.A.C.D., die vom Justizminister anerkannt seien, um lediglich die Urheberrechte zu verwalten) und die künstlerischen Interpreten (die Uradox GmbH, deren Gesellschaftszweck darin bestehe, die Vergütungen im Rahmen der verwandten Schutzrechte zu erheben und zu verteilen; sie trete also nicht zum Schutz der Urheberrechte auf) verträten. Die gleiche Unterscheidung gelte auf internationaler Ebene.

Schließlich auf gesellschaftlicher und beruflicher Ebene, da die beiden Kategorien sich durch die Verträge unterscheiden, die sie an die Produzenten bänden, sowie durch den Einsatz und den Druck, dem sie unterlägen (das Sozialstatut der künstlerischen Interpreten sei derzeit hybrid).

A.1.2. Es liege eindeutig im Interesse des Klägers als künstlerischen Interpreten, daß die sozio-professionelle Kategorie, der er angehöre, innerhalb des begutachtenden Kollegiums des Obersten Rates für audiovisuelle Medien vertreten sei, was im vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 15 § 1 Absatz 4 3° des angefochtenen Dekrets nicht zutrefte. Diese Bestimmung sehe nicht die Vertretung dieser Kategorie vor und beeinträchtige somit unmittelbar die beruflichen Interessen des Klägers.

A.1.3. Indem der Dekretgeber in Artikel 15 § 1 Absatz 4 3° des Dekrets « die Gesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte » auf gleichen Fuß setze, bezeichne er die repräsentativen Gesellschaften von zwei unterschiedlichen Kategorien von Anspruchsberechtigten, ohne jedoch einer jeden von ihnen einen getrennten Absatz vorzubehalten. Diese Formulierung sei zweideutig, weil man daraus schlußfolgern könne, daß der Dekretgeber die spezifische Beschaffenheit der Urheberrechte beziehungsweise der Rechte der künstlerischen Interpreten habe berücksichtigen wollen, indem er jedem einen Sitz im begutachtenden Kollegium gewähre. In Wirklichkeit habe der Dekretgeber den Vertretern der beiden Kategorien von Anspruchsberechtigten nur einen Sitz gewähren wollen, und das vom Dekretgeber benutzte Bindewort «und » sei als ein alternatives «oder » zu verstehen.

A.1.4. Es stelle sich in der Tat heraus, daß die beiden von der Regierung der Französischen Gemeinschaft bestimmten Personen zur Vertretung der Gesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der SABAM beziehungsweise der S.A.C.D. angehörten, die Gesellschaften für Urheberrechte seien; weder ihr Gesellschaftszweck noch ihre ministerielle Anerkennung erlaubten es ihnen, irgendeine Aufsicht im Bereich der verwandten Schutzrechte der künstlerischen Interpreten auszuüben. Außerdem habe ein Schreiben des Ministerpräsidenten der Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Direktor von Uradex, der Gesellschaft für den Schutz der Rechte des Klägers, bestätigt, daß « die Kategorie der Vertreter der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte unter [...] einwandfreier Beachtung der Vorschriften des Gesetzgebers vertreten ist ». Daraus ergebe sich, daß der Dekretgeber tatsächlich beabsichtigt habe, die spezifische Vertretung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte nicht zu unterscheiden, insofern diese beiden Sitze ohne Unterscheidung zwei Personen verliehen worden seien (deren Benennung der Kläger in keiner Weise bemängeln), die jeweils aus repräsentativen Gesellschaften für Urheberrechte hervorgingen; daß kein Sitz einer Person verliehen worden sei, die die künstlerischen Interpreten vertreten würde, beweise den impliziten, aber sicheren Willen des Dekretgebers, die Autoren und die künstlerischen Interpreten ohne Unterschied zu behandeln und somit eine Diskriminierung zu schaffen, die nicht objektiv zu rechtfertigen sei; da die beiden Gruppen widersprüchliche Interessen hätten (siehe A.1.1), könnten sie ihre Rechte nicht auf gleiche Weise ausüben.

A.1.5. Indem das Dekret vom 24. Juli 1997 die künstlerischen Interpreten und die Autoren untrennbar miteinander verbinde, wende es nicht die Unterscheidung an, die der föderale Gesetzgeber im Gesetz vom 30. Juni 1994 festgeschrieben habe, während das begutachtende Kollegium des Obersten Rates für audiovisuelle Medien die Aufgabe habe, Fragen zu behandeln, die sich - direkt oder indirekt - auf die im Gesetz vom 30. Juni 1994 vorgesehenen Sachbereiche auswirkten, vor allem was die « Einhaltung der demokratischen Regeln bezüglich der durch die Verfassung garantierten Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung » (Artikel 18 des Dekrets) betrifft.

Innerhalb eines begutachtenden Kollegiums, dessen Versammlung über die künftigen Normen in den obengenannten Sachbereichen entscheide - oder sie zumindest mit Sicherheit beeinflusse, da es ansonsten sinnlos sei -, seien die künstlerischen Interpreten nicht vertreten, während die audiovisuellen Medien, die technologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Tätigkeiten des audiovisuellen Sektors Bestandteil der Vorrechte der mit der Vertretung der Interessen der künstlerischen Interpreten beauftragten Gesellschaften seien.

#### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Die verwandten Schutzrechte würden durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 den Personen zuerkannt, die Gehilfen des Autors seien und deren Leistungen zur Verwirklichung oder Nutzung eines Werkes erforderlich seien; sie verdienten einen Schutz, ohne selbst die Schaffung eines Originalwerkes darzustellen. Diese Rechte seien in aller Logik also nur dort vorstellbar, wo es ein Werk gebe.

Während die Regelung der verwandten Schutzrechte weitgehend an diejenige der Urheberrechte angelehnt sei, würden die ersteren in der Hierarchie den letzteren untergeordnet, da die Bestimmungen über die verwandten

Schutzrechte die Urheberrechte nicht beeinträchtigen könnten und auch nicht als eine Einschränkung der Ausübung ihrer Rechte auszulegen seien (Artikel 33).

A.2.2. Die Industrialisierung der Kultur habe die Einsetzung von Verwaltungsgesellschaften zur Überwachung der Einhaltung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte erforderlich gemacht.

A.2.3. Das in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Kollegium gebe Gutachten zu Dekretsänderungen, zur Einhaltung der demokratischen Regeln und zu jeder Frage ab, für die nicht ein anderes, durch das Dekret geschaffene Kollegium zuständig sei; das Dekret habe für den Fall, daß die Kollegien unterschiedliche Stellungnahmen abgäben, vorgesehen, daß eine Stellungnahme in der Vollversammlung abgegeben werde, damit eine umfassendere Vertretung der Fachleute möglich sei.

Das begutachtende Kollegium sei keine Berufskammer, sondern spiegele am besten die verschiedenen Sektoren wider, aus denen sich die Medienlandschaft der Französischen Gemeinschaft zusammensetze.

A.2.4. Der Dekretgeber habe beabsichtigt, unter Beachtung der ideologischen und philosophischen Empfindsamkeiten die Zusammensetzung des begutachtenden Kollegiums auf Mitglieder einzuschränken, die aufgrund ihrer technischen Kompetenz, ihrer Kenntnis des audiovisuellen Sektors oder aber ihrer Repräsentativität für eine bestimmte sozio-professionelle Kategorie benannt würden. Wenn er gewollt hätte, daß die Gesellschaften für Urheberrechte und die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte als zwei unterschiedliche sozio-professionelle Kategorien angesehen würden, hätte er sicherlich eine siebzehnte sozio-professionelle Kategorie für die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte eingefügt; er sei jedoch der Auffassung gewesen, daß die Gesellschaften für Urheberrechte und die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte rechtsgültig durch ein einziges Mitglied in diesem Kollegium vertreten werden konnten aufgrund der tatsächlichen « Ähnlichkeit » zwischen diesen beiden Gesellschaften.

A.2.5. Eine der beiden Personen, die auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung benannt worden seien, besitze sowohl die Eigenschaft eines Autors als auch diejenige eines künstlerischen Interpreten und könne daher diese beiden Kategorien in gleicher Weise verteidigen. Ein künstlerischer Interpret könne ebenfalls die Eigenschaft als Autor besitzen, und diese Wechselwirkung zwischen beiden Kategorien tauche ebenfalls im Gesetz vom 30. Juni 1994 auf, das die Rechte der künstlerischen Interpreten als « verwandte » (der Urheberrechte) bezeichne und dessen Bestimmungen aus der Sorge hervorgingen, einen zweckdienlichen Parallelismus zwischen beiden zu gewährleisten.

Der Umstand, daß der Schutz der Urheberrechte weitergehe als derjenige der verwandten Schutzrechte, bedeute keineswegs, daß die einer Gesellschaft für Urheberrechte angeschlossenen Personen nicht die Inhaber von verwandten Schutzrechten schützen würden. Wer nämlich mehr tun könne, könne auch weniger tun. Durch den Schutz seiner Rechte schütze der Autor notwendigerweise die Rechte des künstlerischen Interpreten als Inhaber von verwandten Schutzrechten, die in der Hierarchie den Urheberrechten untergeordnet seien und nach dem Vorbild der Interpretation, die untrennbar mit dem dargebrachten Werk verbunden sei, nicht davon losgelöst werden könnten.

#### *Erwiderungsschriftsatz von N. Donato*

A.3.1. Da die Gegenpartei sich bezüglich der Beschaffenheit und der Tragweite der Rechte irre, die den Autoren und den künstlerischen Interpreten anerkannt würden, müßten die Elemente der Diskussion aus einem konkreten Blickwinkel betrachtet werden. Beide übten einen unterschiedlichen Beruf hinsichtlich ihrer Arbeit (für den einen geistig, für den anderen körperlich), ihrer Rechte und ihrer Verträge sowie ihres Sozialstatuts aus (wie die derzeitigen Diskussionen über das Statut des Künstlers und dessen Inkohärenz bewiesen). Die angefochtene Diskriminierung könne nicht durch eine Ähnlichkeit der Regelungen in bezug auf das geistige Eigentum gerechtfertigt werden, da die Zuständigkeiten des betreffenden Gremiums weit über diesen Sachbereich hinausgingen.

A.3.2. Es sei bemerkenswert festzustellen, wie sehr die Gegenpartei ein einschränkendes Bild der Funktion des künstlerischen Interpreten zeichne.

Da der Schutz des Urheberrechtes zeitlich begrenzt sei, dürfe man nicht davon ausgehen, daß die künstlerischen Interpreten nur Rechte besäßen, wenn sie Werke darböten, die durch das Urheberrecht geschützt seien. Das Werk könne buchstäblich durch die Interpretation entstehen, und eine Leistung könne erbracht werden, ohne daß ein geschütztes Werk bestehe (Vorlesen eines willkürlichen Textes, Fernsehsendung).

Selbst wenn die Leistung des Künstlers auf einem solchen Werk beruhe, könnten die Rechte zum Schutz der Leistung nicht als von denjenigen des Werkes abgeleitet betrachtet werden, da sie etwas anderes zum Gegenstand hätten. Die gleiche Szene eines Films könne je nach Interpretation unterschiedliche Emotionen hervorrufen.

Die Gegenpartei führe einen Grundsatz des Vorrangs des Urheberrechtes an, der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 bestätigt worden sei. Dieser Grundsatz stelle in Wirklichkeit ein Sicherheitsventil dar, das die Autoren geltend machen könnten, um eine blockierte Situation zu klären, die den Prozeß der Nutzung eines Werkes bremsen könne. Da das begutachtende Kollegium nicht ermächtigt sei, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, sei nicht erkennbar, wo eine solche Blockierung auftauchen könnte. Selbst wenn Artikel 33 darauf anwendbar wäre, würde dies nicht rechtfertigen, daß die künstlerischen Interpreten systematisch von den Diskussionen ausgeschlossen würden.

A.3.3. Niemand streite den Interessenkonflikt zwischen Autoren und künstlerischen Interpreten ab, der sich daraus ergebe, daß die beiden Gruppen von den gleichen Personen bezahlt würden (Produzenten, Verteiler, Zuschauer), deren Mittel nicht unbegrenzt seien. Im übrigen sei es sinnlos zu behaupten, daß Autoren und künstlerische Interpreten in zahlreichen Fällen in Wirklichkeit ein und dieselbe Person seien; man müsse nämlich feststellen, daß die Rechte der Autoren und die Rechte der künstlerischen Interpreten durch unterschiedliche Gesellschaften vertreten würden.

Es sei daher abwegig zu behaupten, daß es nicht diskriminierend wäre, die künstlerischen Interpreten zu zwingen, sich durch einen Gesprächspartner vertreten zu lassen, der entgegengesetzte Interessen habe.

A.3.4. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des begutachtenden Kollegiums zeigten, daß sie nicht nur durch die technischen Kompetenzen bestimmt werde, sondern auch durch die sozio-professionellen Kategorien. Der Umstand, daß eine der beiden Personen, die aufgrund der angefochtenen Bestimmung ernannt worden seien, sowohl Autor als auch künstlerischer Interpret sei, habe nichts damit zu tun, daß sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Gesellschaft für Urheberrechte, nämlich die SABAM, ernannt worden sei. Wenn man davon ausgehe, daß es Vertreter geben könnte, die nur aus Gesellschaften für Urheberrechte stammten, weil diese in ihrem Privatleben ganz einfach gleichzeitig Autoren und künstlerische Interpreten seien oder gewesen seien, würde dies dazu führen, die zwingenden Bestimmungen des Dekrets zu umgehen.

Der Parallelismus zwischen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ermögliche es nicht, sie als ähnlich oder gleichartig zu bezeichnen, da das Gesetz vom 30. Juni 1994 zwischen ihnen unterschieden habe. Die Gegenpartei widerspreche sich, wenn sie diese Unterscheidung verneine und im übrigen behaupte, es bestehe eine hierarchische Verbindung - was einen Unterschied voraussetze - zwischen beiden Rechten.

Es treffe zwar zu, daß die beiden Begriffe sich überschneiden könnten (dies sei die Grundlage der Argumentation der Gegenpartei), doch es gebe zahlreiche, ebenso wichtige Fälle, in denen sie sich nicht überschneiden. Es sei daher unerläßlich, daß die Gesellschaften zur Verwaltung von verwandten Schutzrechten (in bezug auf die während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juni 1994 festgestellt worden sei, daß sie sich gewöhnlich nicht den Gesellschaften zur Verwaltung von Urheberrechten anschließen) innerhalb des begutachtenden Kollegiums vertreten seien.

- B -

B.1. Der Kläger leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern Artikel 15 § 1 Absatz 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 über den « Conseil supérieur de l'audiovisuel » (Oberster Rat für audiovisuelle Medien der Französischen Gemeinschaft Belgiens) und die privaten Hörfunkdienste, der vorsieht, daß die Mitglieder des begutachtenden Kollegiums des Obersten Rates für audiovisuelle Medien «unter den

Personen ausgewählt [werden], die wenigstens einer der folgenden Einrichtungen oder sozio-professionellen Kategorien angehören oder angehört haben: [...] 3° die Gesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte », die spezifische Beschaffenheit der beiden Kategorien von Personen, für die die besagten Gesellschaften zuständig sind, mißachten würde; er behalte nicht einer jeden von ihnen eine getrennte Rubrik vor, wogegen das Gesetz vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte eine unterschiedliche Regelung für Autoren und künstlerische Interpreten (als Inhaber von verwandten Schutzrechten) einführe und Unterschiede sowie gegebenenfalls Interessenkonflikte zwischen diesen beiden Kategorien von Personen bestehen könnten.

B.2.1. Insofern der Klagegrund darauf beruht, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt habe, nicht zwischen der Vertretung der Autoren und der künstlerischen Interpreten zu unterscheiden, sowie darauf, daß diese Absicht durch die Ausführung der angefochtenen Bestimmung durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft (die nach Darstellung des Klägers auf der Grundlage der obengenannten Ziffer 3° zwei Personen aus Gesellschaften für Urheberrechte ernannt hat) bestätigt werde, ist ihm nicht beizupflichten.

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung sieht nämlich vor, daß es zwanzig Mitglieder des begutachtenden Kollegiums gibt (Artikel 15 § 1 Absatz 1) und daß es sechzehn Einrichtungen und sozio-professionelle Kategorien gibt, unter denen sie bestimmt werden müssen (*idem*, Absatz 4), wobei jede dieser Einrichtungen und Kategorien durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein muß (*idem*, Absatz 5).

Indem die angefochtene Bestimmung besagt, daß eine der sozio-professionellen Kategorien sich aus « Gesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte » zusammensetzt, schließt sie nicht aus, daß die Gesellschaften für Urheberrechte und die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte im begutachtenden Kollegium vertreten sind, sogar getrennt; die darin verwendete Formulierung läßt keineswegs die vom Kläger angeführte Behauptung zu, das darin vorkommende Bindewort «und » sei als ein alternatives «oder » zu verstehen sowie der Dekretgeber habe gewollt - der Kläger spricht von « implizit, aber sicher » -, daß die Autoren und die künstlerischen Interpreten ohne Unterschied behandelt würden, und somit eine « Vermischung » geschaffen, die - immer noch nach Darstellung des Klägers - im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

B.2.3. Eine Auslegung, die auf dem Text einer Bestimmung beruht, kann nicht durch eine anderslautende Auslegung verdrängt werden, die auf einer von der Ausführung dieser Bestimmung oder aus dem Kommentar der mit deren Ausführung beauftragten Behörde abgeleiteten Absicht beruht. Im übrigen, wenn ein Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, eine Ermächtigung erteilt, ist in der Regel davon auszugehen, daß er den Beauftragten nur dazu ermächtigen will, seine Vollmacht gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu nutzen. Es obliegt dem Verwaltungsrichter und dem ordentlichen Richter zu prüfen, inwiefern der Beauftragte über den Wortlaut der ihm erteilten Ermächtigung hinausgegangen ist.

B.3.1. Der Klagegrund kann jedoch auch so verstanden werden, daß er dem Dekretgeber vorwirft, nicht die Vertretung der Personenkategorie gewährleistet zu haben, zu der der Kläger gehört, und die diskriminiert würde, insofern ihre Interessen nur durch Gesellschaften für Urheberrechte vertreten werden könnten.

B.3.2. Die angefochtene Bestimmung regelt die Zusammensetzung eines Gremiums mit zwanzig Mitgliedern, das eine Begutachtungsbefugnis besitzt und in dem man es für wünschenswert erachtet hat, sechzehn Einrichtungen oder sozio-professionelle Kategorien getrennt zu vertreten. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber das Bemühen zum Ausdruck gebracht hat, sowohl die Ausgewogenheit der Vertretung der betroffenen Kategorien zu gewährleisten als auch die Bildung von übermäßig großen Gremien zu vermeiden (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 148/71, SS. 57 und 58), und daß er wünschte, daß alle betroffenen Organisationen bei der Bestimmung der Mitglieder von der Regierung befragt würden (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 148/1, S. 5, und Nr. 148/71, S. 60).

B.3.3. Der Gesetzgeber hat neben der Vertretung der Gesellschaften für Urheberrechte und der Gesellschaften für verwandte Schutzrechte diejenige der audiovisuellen Berufe und der sozio-professionellen Vereinigungen dieses Sektors sowie diejenige des Filmsektors, der Produzenten und Verleger von audiovisuellen Programmen, der verschiedenen Rundfunk- und Fernsehsender, der Verbraucherverbände, der Fernsehzuschauer und Hörer, der Betreiber der in Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über audiovisuelle Medien vorgesehenen

Dienste, der Gewerkschaftsorganisationen der obengenannten Sektoren, des Buchsektors, der Presseverlage und der Berufsjournalisten vorgesehen. Innerhalb der meisten der sechzehn vertretenen Mitglieder haben die Mitglieder nicht genau die gleichen Interessen. Sicherlich sind die Interessen der Inhaber von Urheberrechten und der Inhaber von verwandten Schutzrechten ebenfalls nicht gleich. Dennoch ist nicht erwiesen, daß es diskriminierend wäre, aus den verwandten Schutzrechten im Dekret nicht eine siebzehnte Kategorie zu machen, die verpflichtend eine getrennte Vertretung hätte.

Außerdem hat das Gesetz vom 30. Juni 1994 durch den Schutz der Leistungen der künstlerischen Interpreten (und der durch die Produzenten von audiovisuellen Werken, von Phonogrammen sowie Hörfunk- und Fernsehprogrammen hergestellten Träger) den Inhabern der verwandten Schutzrechte eine Regelung gewährt, die weitgehend auf derjenigen der Autoren sowohl hinsichtlich ihrer moralischen Rechte als auch Vermögensrechte beruht. Indem man außerdem berücksichtigt, daß die verwandten Schutzrechte in der Regelung des Gesetzes vom 30. Juni 1994 nur dort vorstellbar sind, wo ein Werk besteht, konnte der Dekretgeber davon ausgehen, daß die Gesellschaften für Urheberrechte und die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte untereinander mehr Gemeinsamkeiten aufwiesen als die meisten anderen sozio-professionellen Kategorien, die in dem in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen begutachtenden Kollegium vertreten werden sollten. Er konnte um so mehr darauf verzichten, den Gesellschaften für Urheberrechte und den Gesellschaften für verwandte Schutzrechte eine getrennte Vertretung zu gewährleisten, als die beratende Befugnis des Kollegiums sich auf Sachbereiche (Artikel 18 des Dekrets) bezieht, von denen mehrere, wie die Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der Schutz der Kinder und der Jugendlichen in der Gestaltung der Sendeprogramme, keinen Zusammenhang mit den beruflichen Interessen der Autoren und der Inhaber von verwandten Schutzrechten aufweisen.

B.3.4. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Elemente ist nicht ersichtlich, daß der Dekretgeber eine offensichtlich unvernünftige Maßnahme im Verhältnis zu seiner Zielsetzung ergriffen hätte, indem er nicht selbst bestimmte, wer im begutachtenden Kollegium die Gesellschaften für Urheberrechte und die Gesellschaften für verwandte Schutzrechte vertreten würde, sondern es der Regierung überließ, dies unter der Aufsicht der zuständigen Gerichtsbarkeiten festzulegen.

B.4. Der Klagegrund ist unbegründet.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior